

Amtsgericht Stendal, Postfach 20, 39551 Stendal

21 Cs 586 Js 15243/23 (647/23)

Herrn
Michael Wimmersberger
Stadtseeallee 76 B
39576 Hansestadt Stendal

Amtsgericht Stendal

Strafrichter

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Cs 586 Js 15243/23

Rechtskräftig seit

Stendal

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Weitere Angaben:

- geb. 02.06.1970 in Bad Marienberg - Geburtsland: Deutschland
- Geburtsname: Wimmersberger - Familienstand: unbekannt
- Staatsangehörigkeit: deutsch

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Stendal beschuldigt Sie,

am 14.07.2023 gegen 20:13 Uhr
in Stendal

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Aus Verärgerung darüber, dass Ihr durch Sie im Geschäft der Firma Kaufland auf das selbstlaufende Kassenband gelegte Kleingeld zum Teil in das Gehäuse befördert wurde, bezeichneten Sie die Kassiererin, die Geschädigte Braun, mehrfach als "Fotze" und „Schlampe“. Die Geschädigte fühlte sich hierdurch, wie von Ihnen beabsichtigt, in ihrer Ehre verletzt.

Vergehen der Beleidigung, strafbar gemäß §§ 185, 194 StGB

Der Verletzte hat am 14.07.2023 Strafantrag gestellt.

Bl. 6

Beweismittel:

I. Die Möglichkeit rechtlichen Gehörs wurde gewährt.

Bl. 12

II. Zeugen:

1. Adina Braun, Hansestadt Stendal
2. PK'in Dorn, Polizei Stendal
3. PM Lauck, Polizei Stendal

Bl. 6

Bl. 1

Bl. 4

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine **Geldstrafe von 90 Tagessätzen** verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt **15,00 EUR**,

die Geldstrafe mithin **insgesamt 1350,00 EUR**.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie **nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** bei dem **Amtsgericht Stendal** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z. B. das Strafmaß, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht die Dauer des Fahrverbots, der Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Wiedererteilung der entzogenen Fahrerlaubnis verlängern oder ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen.

Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht **innerhalb einer Woche** einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung **in deutscher Sprache** vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Zusätzliche Hinweise für Einziehungsbeteiligte:

Dieser Strafbefehl wird gegenüber d. Einziehungsbeteiligten rechtskräftig und vollstreckbar, wenn diese(r) nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegt.

Über einen alleinigen Einspruch d. Einziehungsbeteiligten entscheidet das Gericht grundsätzlich durch Beschluss. Nach seinem Ermessen kann das Gericht aber auch die mündliche Verhandlung anordnen; letzteres ist bei einem fristgerecht eingegangenen Einspruch dann zwingend geboten, wenn dies beantragt wird. Das persönliche Erscheinen d. Einziehungsbeteiligten in der mündlichen Verhandlung kann vom Gericht angeordnet werden. Das Gericht ist an die Einziehungsanordnung im Strafbefehl nicht gebunden. D. Einziehungsbeteiligte wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen kann.

Stendal, 07.09.23

gr. Seel
Richter/in am Amtsgericht

Beglaubigt
Stendal, 13. SEP. 2023

Schneider
Justizangestellte als UdG
Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle



Staatsanwaltschaft Stendal

Staatsanwaltschaft Stendal, Postfach 10 15 31, 39555 Stendal

Herrn
Michael Wimmersberger
Stadtseeallee 76 B
39576 Hansestadt Stendal

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

1705-088211-8 586 Js 15243/23

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
03931/584514

Datum
Datum des Strafbefehls

Sie werden gebeten, den nachstehend berechneten Betrag **innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung** des Strafbefehls einzuzahlen oder zu überweisen, **sofern Sie nicht vorher Einspruch eingelegt haben,**

auf das Konto der **Staatsanwaltschaft Stendal**
Geldinstitut: **Deutsche Bundesbank, Fil. Magdeburg**
IBAN: **DE17 8100 0000 00810 015 72** BIC: **MARKDEF1810**

unter Angabe von Kunden – ReferenzNr. - Verwendungszweck

1705-088211-8 586 Js 15243/23
StA Ste, Wimmersberger, Michael, Hansestadt Stendal

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die zwangsweise Einziehung zulässig.

Hochachtungsvoll

Die Kostenbeamtin

(Diese Kostenrechnung wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet).

Kostenrechnung

Lfd.	KostVerz. Nr. zu § 3 Abs. 2 GKG	Betrag (€)	Gegenstand des Kostenansatzes
1		1350,00	Geldstrafe
2	3118/3110	77,50	Verurteilung zu Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (Strafbefehl)
3	9002	3,50	Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 ZPO
Zu zahlen sind		1431,00	

Der Überbringer dieser Kostenrechnung ist zum Empfang des Geldes nicht berechtigt. Bitte bei allen Zahlungen die Geschäfts-Nr. und die Staatsanwaltschaft angeben.

Gegen den Kostenansatz können Sie schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Staatsanwaltschaft Stendal, Scharnhorststraße 44, in 39576 Stendal unter Angabe der Geschäftsnummer Erinnerung einlegen. Die Erinnerung ist an keine Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung.